Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/14 3Ob169/83 (3Ob170/83)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1983

Norm

EO §331 Abs2 B

Rechtssatz

Je nach dem Ergebnis der nach§ 331 Abs 2 EO durchzuführenden Einvernehmung des Verpflichteten - und andere Gläubiger, zu deren Gunsten gleichfalls die Pfändung des Vermögensrechtes erfolgt ist - ist in der Regel die Verwertung des gepfändeten Rechtes durch die Ermächtigung zur Teilung, allenfalls durch Zwangsverwaltung zu bewilligen, letzteres allerdings nur bei der Möglichkeit, daß dem Verpflichteten aus seinem Miteigentumsrecht an der beweglichen körperlichen Sache ein Ertrag zufließen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 169/83
  Entscheidungstext OGH 14.12.1983 3 Ob 169/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004081

Dokumentnummer

JJR_19831214_OGH0002_0030OB00169_8300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at